



Luxemburg, 1. August 2019

PRESSEMITTEILUNG 02/2019

Urteil in der Rechtssache E-7/18 *Fosen-Linjen AS ./. AtB AS*

DER EFTA-GERICHTSHOF ERLÄSST AUF ANTRAG EINES NORWEGISCHEN GERICHTS EIN ZWEITES GUTACHTEN IN DER RECHTSACHE FOSEN-LINJEN

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 2 Absatz 1 lit. c Rechtsmittelrichtlinie¹ nicht erfordert, dass jeder Verstoss gegen die Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens für sich genommen ausreichend ist, um denjenigen Personen, die durch einen Verstoss geschädigt worden sind, Schadensersatz für den entgangenen Gewinn zuzuerkennen.

Die Rechtssache betraf eine Schadenersatzklage, die von Fosen-Linjen AS, einem norwegischen Unternehmen, welches Fährverbindungen anbietet, gegen AtB AS, einem Unternehmen, welches Verkehrsdienstleitungen im norwegischen Bezirk Sør-Trøndelag verwaltet, im Anschluss an den Widerruf eines Vergabeverfahrens für den Betrieb einer Fährverbindung, eingebracht wurde.

Der im nationalen Verfahren anhängige Rechtsstreit war bereits Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchen des Berufungsgericht Frostating (*Frostating lagmannsrett*) und des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache E-16/16 (*Fosen-Linjen I*). In diesem Urteil, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein einfacher Verstoss gegen die Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen für sich genommen ausreichend sein kann, um die Haftung einer Vergabebehörde für den Ausgleich des eingetretenen Schadens eines Geschädigten zu begründen, wenn die anderen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schadensersatzes erfüllt sind. Mit dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen, erkundigte sich der norwegische Oberste Gerichtshof (*Norges Høyesterett*) im Wesentlichen, ob diese Entscheidung auch dann anzuwenden ist, wenn es um den Ersatz von entgangenem Gewinn geht.

Der Gerichtshof entschied, dass die Rechtsmittelrichtlinie ein Instrument der Mindestharmonisierung ist. Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Richtlinie verlangt, dass die EWR-Staaten sicherstellen, dass im Nachprüfungsverfahren die erforderlichen Befugnisse vorgesehen werden damit denjenigen Personen, die durch einen Verstoss geschädigt worden sind, Schadensersatz zuerkannt werden kann. Jedoch legt weder Artikel 2 Absatz 1 lit. c, noch irgendeine andere Bestimmung der Rechtsmittelrichtlinie spezifische Voraussetzungen für die Zuerkennung von Schadensersatz fest.

Der Gerichtshof stellte fest, dass es, in Ermangelung einschlägiger EWR-Regelungen, Aufgabe der Rechtsordnung eines EWR-Staates ist, im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der EWR-Staaten, die Kriterien für die Beurteilung des aufgrund eines Verstosses gegen EWR-Recht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens eingetretenen Schadens niederzulegen.

¹ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge.

Der Gerichtshof stellte fest, dass den EWR-Staaten als solches ein Ermessen zukommt, die Kriterien festzulegen, nach denen der Schaden für den entgangenen Gewinn, der sich aus einem Verstoß gegen das EWR-Recht über die Vergabe öffentlicher Aufträge ergibt, beurteilt und geschätzt wird, sofern das Äquivalenz- und das Effektivitätsprinzip berücksichtigt werden. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass der vollständige Ausschluss des entgangenen Gewinns bei einem Verstoß gegen EWR-Recht vom ersatzfähigen Schaden nicht akzeptiert werden kann.

Obwohl der Haftungsmassstab nicht in der Rechtsmittelrichtlinie harmonisiert wurde, stellte der Gerichtshof fest, dass gemäss dem Prinzip der Staatshaftung, ein EWR-Staat für Verstösse gegen Verpflichtungen aus dem EWR-Recht verantwortlich gemacht werden kann. In diesem Zusammenhang wird die Voraussetzung des hinreichend qualifizierten Verstosses als ausreichend für die Wahrung der Rechte Einzelner angesehen.

Daher kam der Gerichtshof zum Schluss, dass Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Rechtsmittelrichtlinie nicht erfordert, dass jeder Verstoß gegen die Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens für sich genommen ausreichend ist, um denjenigen Personen, die durch einen Verstoß geschädigt wurden, Schadensersatz für den entgangenen Gewinn zuzuerkennen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.